

Vereinsordnung

Anglerverein Rotenburg/F

1928 e.V.



Gegründet 26. Juli 1928

Stand 03/2025

Mitgliedschaft

1. Passive Mitglieder bekommen jährlich 2 Gutscheine für Tageskarten.
2. Der Wechsel zwischen der aktiven und passiven Mitgliedschaft kann nur zum Jahreswechsel vorgenommen werden. Er ist 2 Monate (bis zum 31.10.) vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Beim ersten Wechsel vom passivem zum aktiven Mitglied ist die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Beiträge

1. Ohne ein SEPA Lastschriftmandat ist keine Aufnahme möglich.
2. Wird ein Mitglied neu aufgenommen ist eine Aufnahmegebühr, das doppelte vom Jahresbeitrag, fällig.
3. Mitglieder die innerhalb von 5 Jahren, seitdem beenden der Mitgliedschaft, wieder in den Verein eintreten, zahlen nur das Einfache des Jahresbeitrages als Aufnahmegebühr.
4. Ehrenmitglieder sind ab dem, auf die Ehrung folgenden Kalenderjahr, vom Beitrag befreit.

Gewässer- und Umweltdienst (G/U-Dienst)

1. Jedes ordentliche Mitglied hat jährlich 8 Stunden zu leisten.
2. Die Einteilung, Termine und Überwachung obliegen den Gewässerwarten.
3. Jedes neue aufgenommene Mitglied hat, unabhängig vom Alter, 5 Jahre G/U Dienst abzuleisten. Über Ausnahmen entscheidet, auf schriftlichen Antrag, der Vorstand.
4. Ist der G/U Dienst nach dem Letzt möglichen Termin nicht abgeleistet worden, wird die Ersatzzahlung unmittelbar danach per SEPA-Mandat eingezogen.
5. Der G/U Dienst ist an das Kalenderjahr gebunden. Begründete Ausnahmen beschließt der Vorstand.
6. Mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf das folgt, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendete, ist das Mitglied G/U Dienst befreit.
7. Weibliche Mitglieder sind G/U Dienst befreit.
8. Mitglieder die Erwerbs- oder Dienstunfähig sind, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, und den entsprechenden Nachweis, vom G/U Dienst befreit werden.
9. Vorstandsmitglieder brauchen keinen G/U Dienst ableisten.
10. Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind wie Ehegatten zu behandeln.

Jugendliche

1. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat, wechselt die Mitgliedschaft zum ordentlichen Mitglied (ohne Aufnahmegebühr).
2. Ab dem Kalenderjahr, in dem der Jugendliche 15 Jahre alt wird, muss er den G/U Dienst ableisten. Eine Ersatzzahlung ist nicht vorgesehen.

Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Mitglieder, die in einem anderen Fischereiverein eine Vorstandstätigkeit ausüben, dürfen nicht in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
3. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Hauptgewässerwart
4. Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - Sieben Gewässerwarte
 - Naturschutzbeauftragten
 - Jugendwart
 - Gerätewart
 - Angelwart
 - Medienbeauftragter
 - Vertreter Kassenwart
 - Vertreter Schriftführer
 - Vertreter Jugendwart
 - Vertreter Jugendwart
 - Vertreter Angelwart
5. Der Gesamtvorstand des Vereins bekommt pro Kalenderjahr eine pauschale Entschädigung.
6. Bei unterjährigen Ausscheiden aus dem Vorstand wird die Entschädigung anteilig gekürzt.
7. Der 1. Und der 2. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt.
8. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Entschädigungen

1. Ehrenratsmitglieder erhalten, auf Antrag, die Fahrtkosten zu Sitzungen erstattet.
2. Die Fahrtkosten mit dem eigenen PKW werden auf Antrag mit einer Km-Pauschale erstattet. Mitgenommene Personen sind in dieser Pauschale inbegriffen.

Kassenverwaltung

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet den Vorsitzenden und den Kassenprüfer Einsicht in den Unterlagen zu gewähren.
3. Er berichtet den geschäftsführenden Vorstand über säumige Zahler.

Kassenprüfer

1. Es werden 2 Kassenprüfer und ein Ersatzmann in der Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
3. Nach zweimaliger Prüfung der Vereinskasse ist eine sofortige Wiederwahl nicht mehr möglich. Er muss zwei Jahre aussetzen.

Ausgabenbeschränkung

1. Die Vorsitzenden und der Kassierer dürfen Ausgaben bis zu 500.- € tätigen.
2. Die Gewässerwarte und der Gerätewart dürfen Ausgaben bis zu 50.- € tätigen.

Ehrungen

1. Der Verein spricht nur Ehrungen aus, wenn sich das Mitglied der Ehrung als würdig erwiesen hat.
2. Für die Berechnung der Mitgliedschaft zählt das Eintrittsjahr als volles Jahr.
3. Der Verein verleiht für
 - 10-jährige Mitgliedschaft die Bronzene Ehrennadel
 - 20-jährige Mitgliedschaft die Silberne Ehrennadel
 - 35-jährige Mitgliedschaft die Goldene Ehrennadel
 - 50-jährige Mitgliedschaft die Kristallene Ehrenerweisung
4. Für besondere Dienste um den Verein kann der Vorstand Ehrennadel, Ehrenurkunden und Präsente verteilen.
5. Verstorbene Mitglieder werden mit einer Trauerkarte und einer Geldzuwendung geehrt.
6. Ehrungen bei persönlichen Ereignissen beschließt der Vorstand.
7. Bei Einladungen zu Jubiläen von anderen Vereinen, bekommen diese eine Grußkarte und eine Geldzuwendung.

Ehrenrat

1. Er kann die vom Vorstand beschlossenen Entscheidungen bestätigen, abändern oder aufheben.
2. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins, die eine mindestens 10-jährige Vereinszugehörigkeit haben.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen ihren Vorsitzenden.
4. Sie werden in der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahre gewählt.
5. Bei der letzten Ehrung übergibt er die Trauerkarte und die Geldzuwendung den Angehörigen.
6. Er hat die Aufgabe auf schriftlichen Antrag, vom Vorstand oder einem Mitglied, Streitfälle im Verein zu schlichten.
7. Vor der Verhandlung müssen die Beteiligten und der Vorstand in Kenntnis gesetzt werden.
8. Befangenheitsanträge sind vor der Verhandlung anzuzeigen.
9. Die Mitteilung an die Beteiligten muss den Beschwerdegrund enthalten sowie eine Fristgestellte Aufforderung zur Stellungnahme.
10. Die Frist zwischen Einladung und Verhandlungstag beträgt 2 Wochen.
11. Die Verhandlung kann auch, beim Fernbleiben eines Beteiligten, ohne ihn durchgeführt werden.
12. Die Urteilsfindung erfolgt im Ehrenrat ohne Beteiligte.
13. Das Urteil ist in schriftlicher Form anzufertigen, zu begründen und von den beteiligten Ehrenratsmitglieder zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist dem Vorstand zu übergeben.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet, wenn möglich, immer im 1. Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die gefassten Beschlüsse sind, wenn sie nicht gegen die Satzung oder das Gesetz verstoßen, bindend.

Vereinsabläufe

1. Erlaubnisschein und Fangstatistik

- a) Die erforderlichen Vereinspapiere werden am Neujahrsempfang und in der Jahreshauptversammlung ausgegeben. Darüber hinaus können noch weitere Termine dafür angeboten oder digital zugestellt werden.
- b) In der Fangstatistik wird die Menge, das Gewässer, die Größe und die daraus ergebene GK, und die Art des während des Kalenderjahres gefangenen Fisches erfasst.
- c) Die Fangstatistik, des abgelaufenen Kalenderjahres, muss spätestens bis zur Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorliegen.
- d) Es müssen folgende Kriterien vor der Ausgabe des Erlaubnisscheines erfüllt sein:
 - Die Zahlung des Jahresbeitrags muss erfolgt sein
 - Die Gültigkeit des Jahresfischereischeines, oder der Fischereiabgabe, ist nachgewiesen
 - Der G/U Dienst des Vorjahres muss geleistet oder gezahlt sein
 - Die Fangstatistik muss abgegeben worden sein

2. Fischfang

- a) Es sind zwei Handangeln im Bedienungsbereich gestattet.
- b) Mitglieder dürfen eine Reuse legen (nur mit Otterkreuz).
- c) Mindestmaße und Schonzeiten sind in der Jahresfangmeldung hinterlegt.
- d) Fangbeschränkungen sind im Erlaubnisschein hinterlegt.
- e) Nach einem Fischbesatz darf der Besatzfisch vier Wochen lang nicht beangelt werden
- f) Bei Gemeinschaftsangeln muss der Unterfangkescher benutzt werden.
- g) Das Anfüttern in den Monaten Juli, August und September ist, außer bei Vereinsveranstaltungen, verboten.
- h) In den ausgewiesenen Naturschutzgebieten, Fischtreppe oder Schonbezirken ist das Angeln nicht erlaubt.

3. Königsangeln/Forellenangeln

- a) Nach jedem Forellenangeln ist, wenn nicht anders bekannt gegeben, der Fischfang für fünf Tage (Montag bis Freitag) nur am Nachmittag (17⁰⁰ bis 20⁰⁰) und nur mit einer Angel erlaubt.
- b) Der Fischbesatz ist bei den Forellenangeln auf 4 Zentner festgelegt.
- c) Bei den Forellenangeln könne auch Vereinsfremde, die einen gültigen Fischereischein besitzen, daran teilnehmen.
- d) Das Königsangeln ist nur für Vereinsmitglieder.
- e) Am Nachmittag des Königsangeln dürfen auch Familienmitglieder mit angeln. Pro Mitglied aber nur höchstens zwei Angeln.

4. Allgemeine Regeln

- a) Die Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu verlassen.
- b) Gewässerverunreinigungen sind sofort bei den zuständigen Personen oder Behörden (Polizei, Fischereibehörde) anzuzeigen.
- c) Fischinnereien dürfen nicht ins Wasser geworfen oder in Büschen entsorgt werden. Entweder vergraben oder mit nach Hause nehmen.
- d) Das Befahren der Wiesen, Weiden und Äcker ist grundsätzlich verboten.
- e) Der PKW ist so auf oder neben den Weg abzustellen, dass der Verkehr (Radfahrer, Fußgänger, Landwirtschaft etc.) nicht behindert wird.
- f) Das Abstellen des PKW zwischen der „Alten“ und „Neuen“ Fuldabrücke ist nicht erlaubt.
- g) Der Fischfang vom Boot aus ist nur auf der Fulda erlaubt. Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- h) Fotos oder Videos, die an Vereinsveranstaltungen aufgenommen wurden, dürfen wenn kein Widerspruch erfolgt, öffentlich gezeigt oder abgebildet werden.
- i) Anmeldung und Nutzung der Vereins-Plattformen (Facebook, Homepage, WhatsApp etc.) sind freiwillig und finden auf eigene Gefahr statt. Der Verein übernimmt keine Haftung.

Beiträge und Zahlungen

1. Jahresbeitrag	
a) Aktives Mitglied	120.-€
Aktives Mitglied Ehegatte	60.-€
b) Jugendlicher	80.-€
c) Passives Mitglied	60.-€
2. Aufnahmegebühr	
a) Aktives Mitglied	240.-€
Aktives Mitglied Ehegatte	120.-€
3. Wiederaufnahmegebühr	
a) Aktives Mitglied	120.-€
Aktives Mitglied Ehegatte	60.-€
4. Ersatzzahlung G/U Dienst	
Pro Stunde	16.-€
5. Pauschale Entschädigung	
a) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Hauptgewässerwart	100.-€
b) Naturschutzbeauftragter, Angelwart, Jugendwart, Geräte- wart, Gewässerwarte, Medienbeauftragter	80.-€
c) Vertreter	50.-€
6. Kilometerpauschale	0,35€/Km
7. Geldzuwendung verstorbenes Mitglied	50.-€
8. Ehrengabe anderer Verein (Jubiläum)	100.-€
9. Vergütung zusätzlich Arbeitsstunden	8.-€
10. Gastkarten	
a) Tagesschein	15.-€
b) Wochenschein	45.-€
c) Monatsschein	75.-€
11. Startgebühr Forellenangeln	15.-€

***Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich in
Bezug auf neue Beschlüsse und
Verordnungen, auf den neusten
Stand zu halten!***

Die vorstehende Vereinsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2025 verabschiedet und ist ab dem 08.03.2025 gültig. Alle früheren Versionen haben keine Gültigkeit mehr.

Rotenburg den 09.03.2024



Uwe Nöding (1. Vorsitzender)



Wolfgang Deiss (2. Vorsitzender)



Stefan Fischer (Kassenwart)

Änderungen/Ergänzungen

Durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung am
wurde folgender Punkt geändert/ergänzt

.....
.....

Durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung am
wurde folgender Punkt geändert/ergänzt

.....
.....

Durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung am
wurde folgender Punkt geändert/ergänzt

.....
.....

Durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung am
wurde folgender Punkt geändert/ergänzt

.....
.....

Durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung am
wurde folgender Punkt geändert/ergänzt

.....
.....

Durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung am
wurde folgender Punkt geändert/ergänzt

.....
.....

Durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung am
wurde folgender Punkt geändert/ergänzt

.....
.....

Durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung am
wurde folgender Punkt geändert/ergänzt

.....
.....

